

Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg für durch den Gemeinderat verwaltete Jagdgenossenschaften (JGS)

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft....." und hat ihren Sitz in

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),

2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.

3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.

4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft

5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 2 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat/Ortschaftsrat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) die Erhebung einer Umlage

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 Satz 2 JWVG kann der Gemeinderat die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit auf den Ortschaftsrat übertragen oder beschließen, dass der Ortschaftsrat zu Beschlüssen über die Verlängerung bzw. Neuabschlüssen von Jagdpachtverträgen gehört wird und dem Gemeinderat Empfehlungen unterbreiten kann.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,

- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Stadtverwaltung Bad Säckingen ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Stadtverwaltung zweckgebunden für die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft (§ 15 Abs. 7 Satz 2 JWMG), sowie zur Unterhaltung der Wald- und Feldwege und zur allgemeinen Förderung

der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.

2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Säckingen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 50,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 50,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.

Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Umlage

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1.000 Euro überschritten wird.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplanes (§14) sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Säckingen vom 11.04.2022 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter der Adresse www.bad-saeckingen.de unter der Rubrik Aktuelles – „öffentliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages.

..... den

(Ort)

.....
(Gemeinderat)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den

.....
(untere Jagdbehörde)

Siegel

Erläuterungen:

Allgemeines:

Aufgrund des geänderten Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der zu erwartenden Anpassung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) an das geänderte JWMG muss das bisherige Satzungsmuster des Gemeindetags für die Jagdgenossenschaften (Stand 2002, mit späteren, geringfügigen Aktualisierungen) überarbeitet werden. Näheres zur Veröffentlichung der genannten jagdrechtlichen Vorschrift ist aus der Präambel des Musters zu entnehmen. **Das neue Satzungsmuster bezieht sich weiterhin nur auf die Fälle, in denen der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft bestimmt ist und der Reinertrag der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird.** Im Übrigen liegt dem Satzungsmuster der Regelfall der Nutzung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, nämlich die Jagdverpachtung, zugrunde (also beispielsweise nicht die Jagdausübung durch angestellte Jäger etc.).

Der im früheren Satzungsmuster enthaltene Grundsatz, dass der Gemeinderat grundsätzlich auf unbestimmte Zeit mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft betraut wird und die Jagd selbst verpachten darf (ohne erneute Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung), musste schon bei der Umstellung vom LJG auf das JWMG gestrichen werden. Hier ergeben sich durch das nun überarbeitete JWMG erneut Änderungen. So darf die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (nach § 17 Abs. 4 Satz 2 JWMG sechs Jahre) dem Gemeinderat, mit dessen Zustimmung, übertragen werden. Eine erneute Übertragung auf den Gemeinderat (wiederum für bis zu sechs Jahren) ist zwar möglich, aber nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Jagdgenossenschaftsversammlung.

Darüber hinaus ist es nun nach § 15 Abs. 7 Satz 2 JWMG möglich, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auch auf einen Ortschaftsrat zu übertragen. Dies soll es insbesondere in Flächengemeinden mit mehreren Teilorten und einer entsprechend hohen Anzahl an Jagdgenossenschaften ermöglichen, den Gemeinderat zu entlasten und gleichzeitig die Ortschaftsräte aufzuwerten. Voraussetzung ist, dass in der entsprechenden Gemeinde die einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundflächen mindestens zu 80 vom Hundert auf der Gemarkung einer Ortschaft im Sinne des § 68 Absatz 1 Gemeindeordnung liegen und dass der Gemeinderat der Übertragung der Verwaltung auf den Ortschaftsrat zustimmt. Eine „direkte Übertragung“ der Verwaltung von der Versammlung der Jagdgenossen auf einen Ortschaftsrat unter Umgehung des Gemeinderats – also ohne dessen zustimmendes Votum – ist nicht möglich. Der Regelfall dürfte auch weiterhin die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat sein. Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird deshalb im vorliegenden Muster in der Regel nur der Begriff „Gemeinderat“ verwendet. **Jagdgenossenschaften, die die Verwaltung auf einen Ortschaftsrat übertragen,**

müssen demzufolge im Satzungsmuster in allen Paragraphen den Begriff „Gemeinderat“ durch „Ortschaftsrat“ ersetzen.

Weiter ist die seither in § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG geregelte Pflicht, vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt (Neupächter), die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen, ersatzlos weggefallen. Jagdgenossenschaften können nun selbst regeln, ob sie die Verpachtung der Jagd komplett auf den Gemeinderat oder den Ortschaftsrat übertragen oder ob sie sich die Entscheidung über die Verpachtung ganz oder teilweise vorbehalten. Im Hinblick auf den enormen Verwaltungsaufwand, der mit einer Einberufung der Jagdgenossenschaft verbunden ist, empfiehlt der Gemeindevorstand im vorliegenden Satzungsmuster, die Verpachtung komplett (Neuverpachtung und Verlängerung des Pachtvertrags) auf den Gemeinderat bzw. den Ortschaftsrat zu übertragen. Alternative Formulierungsvorschläge werden ergänzend angeboten.

Generell hat der Gemeindevorstand in seinem Satzungsmuster durch entsprechende Zuordnungen der Aufgaben auf die Versammlung der Jagdgenossen bzw. auf den Gemeinderat/Ortschaftsrat versucht, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass nicht laufend Jagdgenossenschaftsversammlungen (mit einem häufig immensen Verwaltungsaufwand) einberufen und durchgeführt werden müssen.

Abschließend ist auf besondere (aufwändige) Regelungen zur Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Kassen- und Rechnungsprüfung verzichtet worden.

Der in eckige Klammern gestellte Text beinhaltet Alternativlösungen. Im Übrigen steht es natürlich jeder Stadt/Gemeinde frei, das Satzungsmuster in ihrem Sinne bzw. im Sinne der Jagdgenossen abzuändern. Es handelt sich hier um ein Satzungsmuster, also um keine (verbindliche) Mustersatzung. Auf Stimmigkeit zwischen den einzelnen Bestimmungen sollte bei Änderungen allerdings geachtet werden.

Nachdem die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vom Gemeinderat oder Ortschaftsrat (also nicht etwa vom Bürgermeister) zu beschließen ist, empfiehlt es sich, diesem auch die zur Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung vorgesehene Satzung vorzulegen. Auf diese Weise kann schon vorab geklärt werden, inwieweit abweichende Beschlussvorschläge in der Jagdgenossenschaftsversammlung noch akzeptiert werden können oder nicht. Im Zweifelsfall muss vom Versammlungsleiter (in der Regel der Bürgermeister oder ein beauftragter Dritter) in der Versammlung artikuliert (und protokolliert) werden, dass der Beschluss der gesamten Satzung oder einzelner Bestimmungen unter dem Vorbehalt einer späteren Zustimmung des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats stehen. Dieser könnte dann gegebenenfalls erklären, dass unter solchen Bedingungen die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nicht übernommen wird. In einer erneuten Jagdgenossenschaftsversammlung müsste dann die Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaft, mit der Wahl eines „privaten“ Jagdvorstands beschlossen werden. Kommt eine solche nicht zustande, ist der Gemeinderat nach § 15 Abs. 3 Satz 3 JWVG „Notvorstand“ der Jagdgenossenschaft.

Zu § 1:

Hier ist noch Name und Sitz(ort) der Jagdgenossenschaft einzutragen.

Zu § 2:

Diese Regelung zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen soll dazu dienen, die Satzung schlank und überschaubar zu halten.

Zu § 3:

Bei Nr. 1 ist zu beachten, dass die Stadt/Gemeinde als Jagdgenosse grundsätzlich nicht mit Flächen mitstimmen darf, die einen Eigenjagdbezirk (der Gemeinde) nach § 10 Abs. 1 JWVG bilden. Etwas anderes gilt, wenn der Eigenjagdbezirk nach § 10 Abs. 4 JWVG in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk eingliedert worden ist.

Im Übrigen verweist § 3 lediglich auf gesetzliche Vorgaben.

Zu § 4:

Diese Regelung führt die gesetzlichen Aufgaben näher aus.

Zu § 5:

Bei Nr. 2 ist als Organ der Jagdgenossenschaft ausdrücklich der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat als **Verwalter der Jagdgenossenschaft** aufgeführt worden. Bei selbstverwalteten Jagdgenossenschaften würde hier der Jagdvorstand aufgeführt. Die Bezeichnung des Gemeinderats als Jagdvorstand ist auch für den vorliegenden Satzungsentwurf überlegt worden. Nachdem der VGH Baden-Württemberg aber in verschiedenen Entscheidungen eindeutig zwischen Jagdvorstand und Gemeinderat (vor dem Inkrafttreten des JWVG im Bundes- und Landesjagdgesetz noch als „Gemeindevorstand“ bezeichnet) als Verwalter einer Jagdgenossenschaft differenziert hat (siehe u.a. BWGZ 3/96, 84), wurde hier ganz bewusst der Gemeinderat als Organ der Jagdgenossenschaft aufgeführt.

Zu § 6:

Dieser enthält im Grunde genommen nur eine Ausformulierung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Nr. 1 sieht eine regelmäßige Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung, mindestens einmal in sechs Jahren, vor. Dies hängt damit zusammen, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWVG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (sechs Jahre) auf den Gemeinderat übertragen werden darf. Eine anschließende Neubeauftragung (wiederum für höchstens sechs Jahre) ist zulässig, bedarf aber eines entsprechenden Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung. Darüber hinaus sieht auch § 19 Abs. 1 der DVO JWVG (Übergangsbestimmungen) die landesweite Einberufung von Versammlungen der Jagdgenossenschaften spätestens bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung vor (die DVO JWVG ist zum 18. April 2015 in Kraft getreten). Sollte die Jagdgenossenschaft häufigere Versammlungen für erforderlich halten, müsste die Nr. 1 entsprechend geändert werden.

Die Nr. 4 weist auf die herrschende Rechtsmeinung hin, wonach Jagdgenossenschaftsversammlungen nicht öffentlich stattfinden haben. Es bleibt den Jagdgenossenschaften aber unbenommen, in einer Versammlung die Zulassung von Nicht-Jagdgenossen zu beschließen (z.B. Presse, Berater, interessierte Jäger usw.).

Zu § 7:

Diese Vorschrift führt die geltende Rechtslage näher aus. Bei Nr. 1 wurde grundsätzlich eine **offene Abstimmung** vorgesehen. Eine geheime Abstimmung kann insofern Probleme bereiten, als bei knappen Abstimmungsergebnissen nach Stimmen nicht oder nur unter Schwierigkeiten ermittelt werden kann, wo die Mehrheit nach Flächen liegt. § 15 Abs. 5 Satz 2 JWVG bietet für Wahlen die Möglichkeit, in der Jagdgenossenschaftssatzung zu bestimmen, dass ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf. Auf die Grundfläche kommt es dabei nicht mehr an. Der Gemeindegtag hat diese Ermächtigung in seinem Satzungsmuster umgesetzt (in Nr. 4). In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung auf den Gemeinderat bzw. den Ortschaftsrat zu übertragen, per **Abstimmung** und **nicht** im Rahmen einer **Wahl** erfolgt.

Die Nr. 5 des § 7 geht davon aus, dass einem Jagdgenossen beliebig viele Vollmachten erteilt werden dürfen. Sollte dies nicht gewünscht werden, wäre § 7 um die Alternative in Nr. 6 zu ergänzen.

Zu § 8:

Hier wird festgelegt, dass über die Versammlung der Jagdgenossen ein Protokoll zu führen ist. Der Versammlungsleiter bzw. Schriftführer ist vom Gemeinderat zu bestimmen.

Zu § 9:

Die Kompetenzen der Versammlung der Jagdgenossen sind im Wesentlichen auf die Bereiche beschränkt worden, die sie bereits kraft Gesetzes bzw. Rechtsprechung haben. Dadurch soll eine häufige und damit verwaltungsaufwändige sowie den Reinertrag schmälernde Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vermieden werden.

Bei der Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter Buchstabe b) handelt es sich um die Entscheidung, ob die Jagd verpachtet oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger ausgeübt wird. Soweit im Einzelfall jagdrechtlich zulässig, kann die Jagdgenossenschaft die Jagd auch ruhen lassen (Zustimmung der unteren Jagdbehörde erforderlich!). Nachdem eine solche Entscheidung sehr wesentlich ist (auch unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung evtl. Wildschäden), soll hierfür die Versammlung der Jagdgenossen zuständig sein.

Bei Buchstabe c) ist davon ausgegangen worden, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung Entscheidungen im Zusammenhang mit Abrundungen dem Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat überträgt. Es ist aber auch denkbar (siehe Alternativen in der eckigen Klammer), dass bis zu einer bestimmten Abrundungsfläche der Gemeinderat/Ortschaftsrat entscheidet, bei einer größeren Fläche aber die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig wird oder Abrundungen allein in den Kompetenzbereich der Jagdgenossenschaftsversammlung fallen. Siehe hierzu Buchstabe j) des § 11 des Satzungsmusters.

Die im bisherigen Satzungsmuster unter Buchstabe f) vorgesehene Zuständigkeit für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter konnte – nachdem diese Beteiligungspflicht im geänderten JWVG entfallen ist – gestrichen werden. Der Gemeindegtag empfiehlt, die Verpachtung (Neuverpachtung und Verlängerung von Pachtverträgen) komplett auf den Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat zu übertragen – vgl. Formulierungsvorschlag unter § 11 Ziff. 3 Buchstabe f). Alternative Regelungen sind denkbar

und werden in § 9 unter Buchstabe h1) (kompletter Verpachtungsvorbehalt der Jagdgenossenschaftsversammlung) bzw. h2) (Verpachtungsvorbehalt der Jagdgenossenschaftsversammlung bei Neuverpachtungen entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung) angeboten. In diesen Fällen muss aber darauf geachtet werden, dass auch § 11 entsprechend an die gewählte Regelung angepasst wird! Der nicht zutreffende Formulierungsvorschlag (also h1) oder h2) oder h1) und h2)) muss ebenfalls gestrichen werden.

Entscheidungen, die die Haushaltsgrundsätze der Jagdgenossenschaft betreffen, sollten der Versammlung der Jagdgenossenschaft übertragen werden. Hierzu gehören die Entscheidungen, ob eine Umlage (§ 9i) erhoben wird, wie auch ob Rücklagen (§ 9j) gebildet werden.

Bezüglich der Definition der Rücklage wird auf die Erläuterungen zu § 16 verwiesen.

Zu § 10:

Die Nr. 1 geht von einer Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft für sechs Jahre aus. Auch eine kürzere zeitliche Befristung kann beschlossen werden. Siehe dazu wiederum § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG.

In eckiger Klammer wird die alternative Formulierung für den Fall einer Übertragung auf den Ortschaftsrat angeboten. Die Vorgaben des § 15 Abs. 7 Satz 2 JWMG sind zu beachten (Zustimmung des Gemeinderats; gemarkungsmäßige Flächenvorgabe).

Die Nr. 2 soll das Problem lösen, dass der Gemeinderat als Gremium kaum jeden Einzelfall bzw. jede einzelne Aufgabe erledigen kann. Insofern besteht hier die Möglichkeit, den Oberbürgermeister/Bürgermeister oder andere Personen (üblicherweise aus der Gemeindeverwaltung) zu beauftragen. Zweckmäßig dürfte insbesondere eine Beauftragung mit den Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstaben a) – e) und i) sein.

Als Alternativen (siehe eckige Klammer) werden im Satzungsmuster die Beauftragung eines beschließenden Ausschusses oder des Ortschaftsrates angeboten, wobei sich eine solche Beauftragung auch nur auf Teilbereiche des gemeinderätlichen bzw. ortschaftsrätlichen Aufgabenkatalogs beziehen kann. **Voraussetzung für eine derartige Weiterübertragung ist, dass Gemeinderat/Ortschaftsrat und Jagdgenossenschaftsversammlung dies wünschen!**

Aus rechtlicher Sicht beinhalten § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 GemO keine Ausschließungsgründe, weshalb der Gemeinderat nicht Aufgaben auf Dauer (in diesem Fall durch die Hauptsatzung) oder im Einzelfall per Beschluss auf einen beschließenden Ausschuss oder den OB/BM übertragen können sollte, wenn er dies wünscht. Die Nummer 10 des Ausschlusskatalogs des § 39 Abs. 2 GemO trifft auf die Jagdverpachtung nicht zu, nachdem hier nicht über Gemeindevermögen verfügt werden soll. Eigentumsrechte werden durch die Jagdverpachtung nicht unmittelbar berührt, sondern nur Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Vertragspartnern begründet.

Zu § 11:

Die vorgesehene Regelung des § 11 Nr. 3 Buchstabe c) beinhaltet u.a. eine Zuständigkeit des Gemeinderats für die Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers. Damit soll erreicht werden, dass beim Ausscheiden eines Kassen- bzw. Rechnungsprüfers sehr schnell und ohne erneute Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Rechnungsprüfer bestellt werden kann.

Sollte die Versammlung der Jagdgenossen nicht bereit sein, diese Zuständigkeit auf den Gemeindevorstand zu übertragen, müsste § 9 des Satzungsmusters (Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen) entsprechend ergänzt werden. Die jeweilige Stadt / Gemeinde sollte dann allerdings darauf achten, dass die Versammlung der Jagdgenossen nicht nur einen Kassen- bzw. Rechnungsprüfer, sondern auch einen oder mehrere Stellvertreter benennt. Sonst besteht die Gefahr, dass beim Ausscheiden des jeweiligen Rechnungsprüfers sofort wieder eine Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen werden muss.

In Nr. 3 Buchstabe f) ist ausdrücklich die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks aufgenommen worden – und zwar für den Fall einer bisher der Jagdgenossenschaftsversammlung vorbehaltenen Neuverpachtung genauso wie für die Verlängerung von Pachtverträgen. Dies soll verhindern, dass vor jeder (Neu)Verpachtung eine Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen erforderlich wird. Sollte sich die Versammlung der Jagdgenossenschaft die Verpachtung komplett vorbehalten, müsste in § 11 Ziff.3 Buchstabe f) komplett gestrichen werden; das heißt, die Buchstaben g) – j) würden dann zu Buchstaben f) bis i).

Zu den Buchstaben g) und h) der Nr. 3 wird auf die Erläuterungen zu § 14 des Satzungsmusters (letzter Absatz) hingewiesen.

Zu § 12:

Die Pflicht zur Führung eines Jagdkatasters auch durch die Städte/Gemeinden ergibt sich seit längerem aus der Rechtsprechung und inzwischen auch aus §§ 14a Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 3 JWMG. In Nr. 2 des § 12 ist jetzt vorgesehen worden, dass das Kataster mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben ist. Der Gemeindegtag Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass einzelne Auskehrungsanträge nach § 16 Nr. 2 des Satzungsmusters bzw. der über diese Regelung hinausgehenden Rechtsprechung auch ohne ständig aktuelles Jagdkataster ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Insofern wäre ein aktuelles Jagdkataster nur im Zusammenhang mit einer Jagdgenossenschaftsversammlung oder bei einer Vielzahl von Auskehrungsanträgen wichtig. § 15 Abs. 1 Satz 3 JWMG sieht im Übrigen keine Pflicht zur laufenden Fortschreibung vor. Dort steht lediglich „bei Bedarf fortzuführen“.

Nur ergänzend erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass § 14a JWMG mit dem „Wildtierportal“ eine elektronische Plattform einführt, die auch zur Flächenverwaltung, insbesondere zur Erstellung eines Jagdkatasters, genutzt werden soll. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als oberster Jagdbehörde prüft, inwiefern eine verpflichtende Nutzung des Wildtierportals zur Erstellung des Jagdkatasters vorgeschrieben werden kann und ob eine ständige Aktualisierung gefordert werden kann. Hintergrund ist die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), bei der ein möglichst aktuelles Jagdkataster eine wichtige Rolle spielt. Sollten diese Überlegungen weiterverfolgt werden, wird das Ministerium die Kommunalen Landesverbände einbinden. Ggf. werden wir eine etwaige Regelung – auch vor dem Hintergrund der Konnexität – genau prüfen.

Zu § 13:

In der Leitfassung des Satzungsmusters ist vorgesehen, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge zu verpachten. Dadurch können Verfahrensfehler, wie sie bei der öffentlichen Versteigerung und beim Einholen schriftlicher Gebote häufig auftreten, vermieden werden. Zur Verlängerung laufender Jagdpachtverträge siehe § 17 Abs. 4 Satz 4 JWMG.

Sollte sich die Jagdgenossenschaft für die öffentliche Versteigerung bzw. das Einholen schriftlicher Gebote entscheiden, wird auf die §§ 4 - 6 der seit längerem außer Kraft getretenen Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1980 (GBl. S. 562) hingewiesen. Dort sind Verfahrensvorschriften zur öffentlichen Versteigerung gemeinschaftlicher Jagdbezirke bzw. zum Einholen schriftlicher Gebote enthalten, die gleichwohl noch zur Orientierung herangezogen werden können.

Zu § 14:

Die Festsetzung von Abschussplänen durch die untere Jagdbehörde ist grundsätzlich nur für Rot-, Gams-, Sika-, Dam- und Muffelwild erforderlich. Der Abschuss von Rehwild hat regelmäßig im Rahmen einer Zielvereinbarung bzw. Zielsetzung zu erfolgen (in weiten Teilen des Landes gilt dies jetzt schon im Rahmen des Modellprojekts „Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan -RobA-). Nur ausnahmsweise kann die untere Jagdbehörde dann noch einen Abschussplan für Rehwild festsetzen. Auf die §§ 34 und 35 JWMG sowie Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird insoweit hingewiesen.

Die Regelung im Satzungsmuster sieht eine Einsichtnahmemöglichkeit für die Jagdgenossen in den vom Jagdpächter nach § 35 Abs. 3 JWMG vorzuschlagenden Abschussplan vor, soweit ein solcher überhaupt noch erforderlich ist. Durch diese Einsichtnahmemöglichkeit in die Abschussplanung sollen spätere Klagen von Jagdgenossen gegen diese verhindert oder zumindest vermindert werden. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.3.1995 (siehe BWGZ 3/96, 87) hat nämlich jeder einzelne Jagdgenosse eine Klagebefugnis gegen den Abschussplan. Der wesentliche Inhalt des Urteils lautet wie folgt:

"Jedem einzelnen Jagdgenossen steht die Befugnis zu, gegen die Festsetzung und Bestätigung von Abschussplänen zu klagen, die für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk erlassen worden sind. § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes stellt insofern eine drittschützende Norm dar."

Es wird davon ausgegangen, dass diese Einsichtnahmemöglichkeit, zumal diese nur während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung bestehen soll, keinen allzu hohen Aufwand verursachen wird.

Abschließend sehen die Buchstaben g) und h) der Nr. 3 des § 11 des Satzungsmusters eine Zuständigkeit des Gemeinderats für den Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet (nach § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG) bzw. für die Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan (nach § 35 Abs. 3 Satz 2 JWMG) vor.

Zu § 15:

Diese Regelung ist vor allem dann wesentlich, wenn es um die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen am Reinertrag geht. Sie spielt auch dann eine Rolle, wenn die Einnahmen nicht ausreichen und insofern eine Umlage erhoben werden muss.

Zu § 16:

In Nr. 1 ist die bislang weitgehend übliche Regelung enthalten, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde/Stadt, deren Gemeinderat die Jagdgenossenschaft verwaltet, überlassen wird. In der Praxis wird der Reinertrag z.T. pauschal dem Gemeindehaushalt

(ohne jede Bindung), aber auch der Kommune für ganz bestimmte Zwecke überlassen. Solche Zweckbindungen gibt es in der Praxis beispielsweise für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für Zwecke der Tierzucht und zur Förderung der (ökologischen) Landwirtschaft. Will die betreffende Kommune mit der Jagdgenossenschaft eine bestimmte Entgeltpauschale (z.B. Prozentsatz vom Reinertrag) für die Tätigkeit ihres Gemeinderats als Verwalter vereinbaren, so sollte dies auch in der Nr. 1 des § 16 aufgeführt werden.

Ebenfalls in Nr. 1 enthalten ist eine Definition des Reinertrages. Nachdem weder das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, noch die Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz regeln, welche Form der Rechnungslegung für eine Jagdgenossenschaft anzuwenden ist, sondern lediglich, dass die Satzung der Jagdgenossenschaft Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung enthalten muss, steht es den Jagdgenossenschaften weitestgehend frei, welche Form der Rechnungslegung diese wählen (vgl. § 1 Nr. 7 DVO JWMG). Demnach sind mehrere Alternativen denkbar:

- So könnte die Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft an die bisherige kamerale Wirtschaftsführung der Gemeindewirtschaft angelehnt werden.
- Daneben wäre auch eine Wirtschaftsführung in Anlehnung an die kommunale Doppik oder das Handelsrecht denkbar.

Darüber hinaus sind auch Mischformen denkbar. Dies wurde von der Rechtsprechung zumindest toleriert (So u.a. das VG Stuttgart im Urteil vom 23.03.2010 - 5 K 631/08). Dabei wird klar, dass nicht nur die (zahlungswirksamen) Einnahmen, Einzahlungen, Ausgaben und Auszahlungen als Rechnungsgröße dienen, sondern auch die in der kommunalen Doppik und dem Handelsrecht üblichen Rechnungsgrößen der Erträge und Aufwendungen. So müssten in die Berechnung der Reinerträge auch die Aufwendungen für Abschreibungen etwaiger Vermögensgegenstände der Jagdgenossenschaft einfließen.

Demnach dürfte auch in der Mischform die Bildung von Rückstellungen möglich sein. Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, die in ihrem Bestehen oder der Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Sie sind ein Instrument zur Abgrenzung periodenübergreifender Vorgänge, werden als Aufwendungen verbucht und mindern insofern den Reinertrag. Nach § 249 des Handelsgesetzbuches sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Denkbar wären insofern auch Rückstellungsbildungen für die Ausrichtung und die Kosten der Jagdgenossenschaftsversammlung, insbesondere für die Erstellung des Jagdkatasters, da dies entsprechend aus einer gesetzlichen Verpflichtung geschieht. Dies entspräche den Rückstellungen für die Jahresabschlussarbeiten wie auch für die Durchführung der Gesellschafterversammlungen im Handels- sowie dem Steuerrecht. Aus der Natur der Rückstellung dürfte sich hierbei ergeben, dass die konkrete Rückstellungsbildung dabei keinen gesonderten Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung notwendig macht, sondern Aufgabe des Jagdvorstandes, bzw. bei Übertragung auf den Gemeinderat, dessen Aufgabe ist.

Die Konsequenz bei einem Verzicht auf Rückstellungen, bei einer gleichzeitigen Auskehrung der Anteile der Jagdgenossen, wäre, dass aus der Jagdgenossenschaft in den Jahren, in denen keine Jagdgenossenschaftsversammlung und Katastererstellung ansteht, Liquidität abgeführt würde, gleichzeitig jedoch im Jahr der Genossenschaftsversammlung ein möglicher Fehlbetrag bewusst in Kauf genommen würde, welcher dann über die aufwändige Erhebung einer Umlage entsprechend ausgeglichen werden müsste.

Insofern unterscheiden sich auch Rückstellungen und Rücklagen. Rücklagen werden dem Eigenkapital zugerechnet und können grundsätzlich nur gebildet werden, wenn ein positiver Reinertrag vorliegt, also die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Während die Rückstellungen für einen konkreten Zweck gebildet werden (s.o.), stehen Rücklagen

grundsätzlich als allgemeiner Risikopuffer oder als für künftige Investitionen angesparte Mittel zur Verfügung, können also im Wesentlichen „frei“ verwendet werden. So könnten Rücklagen gerade in wildschadensanfälligen Jagdbezirken oder bei Jagdpachtverträgen, die eine Deckelung der Erstattungspflicht des Pächters vorsehen, Sinn machen.

Eine Abgrenzung lässt sich am folgenden Beispiel verdeutlichen:

- Eine Rücklage würde bei der Jagdgenossenschaft für alle denkbaren Zwecke der Jagdgenossenschaft zur Verfügung stehen und würde allgemeine Risiken abdecken, beispielsweise, dass es irgendwann zu Wildschäden kommt, könnte aber auch für zukünftigen Investitionsbedarf verwendet werden.
- Eine Rückstellung wäre dagegen zu bilden, wenn sich das allgemeine Risiko konkretisiert hat, ein Wildschaden eingetreten ist und eine entsprechende Klage anhängig wäre.

Auch in ihrer Wirkung unterscheiden sich Rücklagen und Rückstellungen.

	Rücklagenbildung	Rückstellungsbildung
Jagdpacht	10.000 €	10.000 €
Erträge	10.000 €	10.000 €
Sachaufwendungen	5.000 €	5.000 €
Geschäftsaufwendungen	1.000 €	1.000 €
Rückstellungen (f. Prozess)	0 €	2.000 €
Aufwendungen	6.000 €	8.000 €
Reinertrag	4.000 €	2.000 €
Daraus Rücklagebildung	2.000 €	0 €

Die Nr. 2 gibt letztlich nur die gesetzliche Regelung des § 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 JWVG wieder. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung schon vor längerer Zeit entschieden hat, dass selbst ein Jagdgenosse, der der Verwendung nach § 16 Nr. 1 des Satzungsmusters zugestimmt hat, an diese Zustimmung nicht für alle Zeit gebunden ist. Er ist zunächst ein Jahr gebunden. Danach kann er innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Jagdjahres die Auskehrung seines Anteils verlangen (dieser Anspruch kann auch im Voraus geltend gemacht werden). Siehe hierzu insbesondere Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.4.1972.

Hingewiesen sei auf die aus § 16 Abs. 2 Satz 3 JWVG in § 16 Nr. 2 des Satzungsmusters übernommene Regelung zur Bekanntmachung des Beschlusses über die Verwendung des Reinertrags: Danach erlischt der Anspruch, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird. Dies setzt konsequenterweise voraus, dass eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt. Hierfür ist der Gemeinderat zuständig (vgl. § 11 Nr. 3 e des vorliegenden Musters). § 16 Abs. 2 JWVG verlangt hier lediglich die Bekanntmachung des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrags. Eine Pflicht zur Bekanntmachung der gesamten Niederschrift zur Versammlung ergibt sich weder aus dem JWVG noch aus § 1 oder § 2 der DVO zum JWVG.

In Nr. 3 des bisherigen Musters war die Möglichkeit vorgesehen worden, für die Bearbeitung von form- und fristgerecht gestellten Auskehrungsanträgen eine Gebühr erheben zu können. Das VG Karlsruhe hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass das Jagdrecht keine Ermächtigungsgrundlage bietet, die es der Jagdgenossenschaftsversammlung ermöglichen würde, in der Jagdgenossenschaftssatzung eine Gebührenregelung für Auskehrungsanträge zu beschließen (Näheres vgl. Urteil des VG Karlsruhe vom 22.07.2020, AZ: 4 K 7962/19). Die ehemalige Nummer 3 des § 16 des Musters musste deshalb gestrichen werden. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

In Nr. 3 ist eine "Geringbetragsregelung" enthalten, die die verwaltungsaufwändige Auszahlung von Bagatellbeträgen verhindern soll.

Zu § 17:

Während § 1 Abs. 1 Nr. 7 der alten LJagdGDVO u.a. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen als zwingende Satzungsbestimmung vorgesehen hat, ist in § 1 Nr. 7 DVO JWVG noch eine **Erweiterung um die Kassen- und Rechnungsprüfung** vorgenommen worden. Wie diese konkret auszusehen hat, ist allerdings in den neuen jagdrechtlichen Regelungen nirgends festgelegt worden. Auch gibt es dort keine Aussagen, wer ggf. einen Kassen- bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen hat. Es ist allerdings davon auszugehen, dass für die Jagdgenossenschaften im Moment immer noch die Befreiung von den Vorgaben der §§ 105 ff LHO gilt. Dies wurde dem Gemeindefrat vom MLR und FM per Schreiben vom 5. Juli 2002 mitgeteilt. Gleichwohl wurden in diesem Zusammenhang die Bestellung eines Rechnungsprüfers und die Verankerung der Rechnungsprüfung in der Jagdgenossenschaftssatzung verlangt. Über einen Kassenprüfer bzw. die Kassenprüfung stand in diesem Schreiben aber noch nichts. In § 17 des Satzungsmusters erfolgen insoweit folgende Umsetzungen:

In Nr. 1 wird klargestellt, dass für die Jagdgenossenschaft kein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Dadurch kann auch auf aufwändige Regularien, wie die jährliche Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung zur Aufstellung eines Haushaltsplans, verzichtet werden.

In Nr. 2 wird die Führung eines separaten Kassenbuchs für die Jagdgenossenschaft vorgegeben. Darüber hinaus ist in Nr. 2 geregelt, dass die Prüfung der Kassenbücher durch den vom Gemeinderat bestellten Kassen- bzw. Rechnungsprüfer zu erfolgen hat. Der Prüfer sollte allerdings nicht gegen den Willen der Jagdgenossenschaft berufen werden. Insoweit bietet sich beispielsweise eine Kontaktaufnahme mit dem Vorstand des landwirtschaftlichen Ortsvereins an. Zum Prüfer kann jede volljährige und geschäftsfähige Person, soweit sie nicht in der Gemeindeverwaltung beschäftigt ist, bestellt werden (z.B. aus dem Kreis der Jagdgenossen, forstlichen Sachverständigen bzw. Mitarbeitern der zuständigen unteren Forst- oder Jagdbehörde; die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens ist dagegen nicht erforderlich). Von der Bestellung des eigenen Rechnungsprüfungsamts wird dagegen abgeraten, da das MLR dies in einem früheren Schreiben als problematisch angesehen hat.

Bei geringfügigen Einnahmen und Ausgaben kann es angezeigt sein, die Kassen- bzw. Rechnungsprüfung erst nach mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführen. Insoweit wird auf die Alternative in eckiger Klammer hingewiesen.

Sollte die Versammlung der Jagdgenossen nicht bereit sein, die Aufgabe der Bestellung eines Kassen- bzw. Rechnungsprüfers auf den Gemeinderat zu übertragen, sondern dies selbst erledigen wollen, wäre § 17 Nr. 2 Satz 4 wie folgt zu formulieren:

"Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend [nach Ablauf von Wirtschaftsjahren] dem von der Versammlung der Jagdgenossen bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, vorzulegen."

Ob darüber hinaus auch noch Kassenprüfungen erforderlich sind und ggf. wie oft, muss örtlich, unter Berücksichtigung der Höhe des Ertrags der Jagdnutzung entschieden werden. Der Gemeindefrat hat bei seinem Formulierungsvorschlag den Entwurf der Gemeindeprüfungsordnung zugrunde gelegt, und zwar die Regelungen in § 7 Abs. 1 Nr. 2 zur Kassenprüfung bei Zahlstellen sowie in § 8 zum Umfang der Kassenprüfung. U.a. muss danach eine Kassenprüfung in der Regel spätestens nach vier Jahren erfolgen. Letztendlich

wird auch hier die Versammlung der Jagdgenossen beschließen, welche Regelung gewünscht wird. Der Gemeinderat kann diese dann akzeptieren oder ablehnen (ggf. mit dem Hinweis, dann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nicht zu übernehmen).

Zum Thema Umlage (im Satzungsmuster in eckige Klammer gesetzt):

Es wird davon ausgegangen, dass die Jagdpacht in einer Höhe festgesetzt wird, die die Erhebung einer Umlage entbehrlich macht. Auch sollte in den Jagdpachtverträgen - wie vom Gemeindegtag schon immer empfohlen - der Wildschadenersatz vollständig (zu 100%) auf den Jagdpächter übertragen werden. In Gebieten mit hohen Wildschäden muss dem Jagdpächter dafür ggf. bei der Höhe des Pachtpreises entgegengekommen werden. Wird der Wildschadenersatz für den Jagdpächter dagegen auf einen bestimmten Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag begrenzt (Deckelung), muss die Jagdgenossenschaft für den darüberhinausgehenden Wildschadenersatz eintreten. Übersteigt dabei der von der Jagdgenossenschaft zu übernehmende Wildschadenersatz die Jagdpachteinnahmen und reichen die Rücklagen für einen Ausgleich nicht aus, kommt der Gemeinderat nicht darum herum, Umlagebescheide an die Jagdgenossen zu versenden. Sollte insoweit eine Umlage zwingend erforderlich werden, kann auf den Formulierungsvorschlag im Satzungsmuster zurückgegriffen werden.

Im Übrigen wurde speziell zur Sicherstellung einer auskömmlichen Jagd auch in Gebieten mit hohen Wildschäden in § 51a die Möglichkeit zur Errichtung von Präventions- und Ausgleichssystemen ins JWMG aufgenommen. Die Präventions- und Ausgleichssysteme haben die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und die aus Wildschäden entstehenden Schadensersatzansprüche auszugleichen. Sie können von den Beteiligten (Jagdausübungsberechtigte Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften) auf freiwilliger Basis beschlossen werden.

Zum Thema Rücklage (im Satzungsmuster in eckige Klammer gesetzt):

Zum Sinn und Zweck von Rücklagen und zur Abgrenzung zu Rückstellungen verweisen wir auf die Ausführungen zu § 16. Neben der in der Leitfassung vorgeschlagenen Regelung einer jährlichen, fixen Zuführung in die Rücklage wäre daneben auch folgende Bestimmung denkbar:

[§ Rücklage

Es wird eine Rücklage gebildet.]

Entsprechend würde man auf eine Vorfestlegung der Zuführungshöhe verzichten, sondern diese voll in das Ermessen der Jagdgenossenschaftsversammlung stellen. Einerseits würde dies die Flexibilität erhöhen, dürfte in den entsprechenden Versammlungen der Jagdgenossenschaften jedoch zu zusätzlichen Diskussionen führen.

Ebenso ist möglich, die Höhe der Rücklage zu deckeln. Eine Zuführung zur Rücklage erfolgt dann so lange, bis diese eine bestimmte, festgelegte Höhe erreicht.

Zu § 18:

Das Wirtschaftsjahr soll dem Jagdjahr entsprechen. Siehe hierzu § 17 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. § 8 Abs. 6 JWMG.

Zu § 19:

Das Satzungsmuster sieht für die Bekanntmachungen eine Zweiteilung vor. Die DVO JWVG schreibt nämlich im § 2 Abs. 1 Satz 2 nur die ortsübliche Bekanntgabe der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft vor. Für die Auslegung des Abschlusses nach § 14 des Satzungsmusters gibt es bislang keine Vorschriften, sodass die Satzung auch hier nur die ortsübliche Bekanntgabe vorsehen kann. Die ortsübliche Bekanntgabe unterscheidet sich von der öffentlichen Bekanntmachung dadurch, dass nicht das förmliche Verfahren des § 1 DVO GemO beachtet werden muss, sondern dass eine Form der Mitteilung genügt, die nach allgemeiner Übung und Kenntnis von der Gemeinde hierfür verwandt wird (z.B. Ausrufen; Mitteilung im redaktionellen Teil einer Zeitung oder durch Anschlag an den Verkündungstafeln ohne Hinweis durch Ausrufen). Es muss dabei jedoch immer die gleiche Form verwandt werden; soll sie geändert werden, muss diese Änderung zuvor ortsüblich bekanntgegeben werden.

Im Übrigen redet die DVO JWVG in § 1 Nr. 8 nur von der Form öffentlicher Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, die in der Satzung angegeben werden muss.

Städte/Gemeinden, bei denen ortsübliche Bekanntgaben nicht mehr gängig sind bzw. es solche zwar noch gibt, sie aber wie die öffentlichen Bekanntmachungen im eigenen Amtsblatt abgedruckt werden (möglicherweise nur in einer anderen Rubrik), können auf die Differenzierung des § 19 in zwei Nummern selbstverständlich verzichten.

Erfolgen in der betreffenden Stadt/Gemeinde allgemein öffentliche Bekanntmachungen (also keine ortsüblichen Bekanntgaben mehr), kann auch auf § 1 der DVO GemO abgehoben werden. Also beispielsweise folgende Formulierung:

"Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Stadt/Gemeinde für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form."

Oder ganz konkret:

"Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amts-/Mitteilungsblatt der Gemeinde/Stadt" "

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung der Jagdgenossenschaft bedarf nach § 15 Abs. 4 Satz 1 JWVG der Genehmigung der unteren Jagdbehörde.